



GEMEINDEAMT TOLLET

4710 BEZIRK GRIESKIRCHEN - OÖ.
Tel. 07248/62401 DVR: 0563579
Fax 07248/62401-4 UID.: ATU 23423604
e-mail: gemeinde@tollet.ooe.gv.at
Internet: www.tollet.at

Tollet, am 16.07.2003

Zahl: 810-4/2003-Gr

Kundmachung

Im Sinne der Bestimmungen des § 94 der o. ö. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Tollet in seiner Sitzung am 24.06.2003 nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Tollet vom 24.06.2003, mit der eine

Wasserleitungsordnung

für die Gemeinde Tollet erlassen wird.

Aufgrund des § 4 OÖ. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. 24/1997, und der §§ 40 (1) und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird im Einvernehmen mit der o.ö. Landesregierung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Tollet (im folgenden kurz Gemeinde genannt) liegenden und unter die Bestimmung des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes fallenden Anschlüsse an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung. Als gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage gilt auch die Versorgungsanlage des Wasserverbandes Grieskirchen und Umgebung gem. § 1, Abs. 4, OÖ. Wasserversorgungsgesetz.

§ 2

Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird - im folgenden kurz Objekte genannt - besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes Anschlusszwang.

(2) Für die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang sind die Bestimmungen des § 3 Abs. (2) und (3) des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. 24/1997, maßgeblich.

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

(1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte überwälzen können.

(2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde bzw. im Einvernehmen mit ihr der Wasserverband Grieskirchen und Umgebung können abweichend von der Regelung nach Abs. 1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

§ 4

Versorgungsleitung

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitungsrohrstränge einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

§ 5

Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung, das ist bis zum ersten Absperrventil nach dem Wasserzähler. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

Die Anschlussleitung ist in einem Abstand von 0,50 m von der Versorgungsleitung mit einer Absperrvorrichtung zu versehen. Die Verwendung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Geräte und Anlagen ist unzulässig.

(2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.

(3) Die Dimension der Anschlussleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.

(4) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde.

(5) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Mitarbeitern der Gemeinde oder dessen Beauftragen, außer bei Gefahr im Verzug, bedient werden.

(6) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die Gemeinde auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(7) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt ist er verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden.

(8) Bei Gebäuden mit mehreren Häusern (z.B. Wohnblöcke mit mehreren getrennten Stiegenhäuser) ist für jedes Haus eine Anschlussleitung vorzusehen.

§ 6

Verbrauchsleitung

(1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

(2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2 dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o.ä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen - einschließlich aller angeschlossenen Geräte - dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

(3) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Gemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

§ 7

Herstellung und Überwachung des Anschlusses

(1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde, (§ 3 Abs. 2) hergestellt werden.

(2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechend herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2538 entsprechen.

(3) Wenn der Eigentümer des Objektes iSd Abs. 1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

§ 8

Hydranten

(1) Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Nennweiten und die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.

(2) Hydranten iSd Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

(3) Aus Hydranten iSd Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann die Hydranten mit Plomben versehen.

(4) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Gemeinde Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde im nachhinein vorzunehmen. Überprüfungen der Hydranten durch die Feuerwehr dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde vorgenommen werden.

(5) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

§ 9

Wasserbezug; Anmeldung

(1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

(3) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

§ 10

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.

(2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 253~~2~~ zu erfolgen.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes der Gemeinde zu melden.

(5) Der Abnehmer hat für den Einbau der Wasserzähleranlage einen geeigneten, frostsicheren und frei zugänglichen Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Bei nichtunterkellerten Objekten ist mit geeigneten Überschubrohren bis zum frostfreien Raum eine Verbindungsmöglichkeit durch den Abnehmer auf seine Kosten zu schaffen. Dimension, Rohrdurchmesser und Bögenanordnung sind mit der Gemeinde abzustimmen. Wasserzählerschächte sind in Objekten nicht zulässig. Bei unbebauten Grundstücken ist durch den Abnehmer auf seine Kosten ein Wasser-zählerschacht nach den Angaben der Gemeinde herzustellen.

(6) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der ent-gegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

(7) Kann ein Zähler nicht frostsicher gehalten werden, wird dieser auf Antrag des Abnehmers kostenpflichtig nach den jeweils gültigen Sätzen ab- und wiedermontiert. Der Antrag auf Abnahme des Zählers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass bis zur Demontage innerhalb von 14 Tagen kein Frostschaden entstehen kann. Der Zähler ist frostsicher beim Abnehmer zu lagern. Frostschäden sind der Gemeinde grundsätzlich vom Abnehmer zu vergüten.

(8) Die Gemeinde stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzählerkombination mit Rückflussverhinderer zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in der Verbrauchsanlage des Abnehmers ist zulässig, doch bleibt Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Gemeinde.

Der Einbausatz mit Rückflussverhinderer wird gegen Verrechnung der Anschaffungskosten - sofern nicht privatrechtlich etwas anderes vereinbart wird - von der Gemeinde dem Abnehmer zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde durch.

Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommenen Ablesung, der Gemeinde den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigung, Einwirkungen Dritter, Abwässer, Grundwasser, Heißwasser (Rückflussverhinderer) Hitze und Frost durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle durch Beschädigungen oder Verlust an der Wasserzähleranlage entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden.

Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

(9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

§ 11

Beschränkung des Wasserbezuges

- (1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 12

Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- (1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind umgehend zu beheben.
- (2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

§ 13

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes, i.d.F. LGBl. Nr. 90/2001, bestraft.

§ 14

Beendigung der Wasserlieferung

- (1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, soweit eine Kündigung in Rücksicht des Anschlusszwanges gemäß den

Bestimmungen des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde.

Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf deren Kosten stillgelegt.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

§ 15

Sonstiges

Die in dieser Wasserleitungsordnung der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben können teilweise oder zur Gänze dem Wasserverband Grieskirchen und Umgebung übertragen werden. Der Wasserverband Grieskirchen und Umgebung tritt hierbei mit allen Rechten und Pflichten an der Stelle der Gemeinde.

§ 16

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Wasserleitungsordnung wurde mit Erlass des Amtes der O. ö. Landesregierung Gem-542138/14-2003-Wa, vom 15.07.2003, zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen am. 18.07.2003

abgenommen am: 06.08.2003